

An 61 / Frau Brandner & Frau Colditz

Bebauungsplan Nr. 01/009 – Südlich An der Piwipp -

Stellungnahme des Gartenamtes zur Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 i.V. m. §245c BauGB

1. Vorbemerkung Einleitung Gliederung

Dieser Stellungnahme liegt das grünplanerische Gutachten: Vereinfachter Grünordnungsplan (GOPIII) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/009 „Südlich an der Piwipp) in Düsseldorf“ des Büros Ökoplan – Bredemann und Fehrmann zugrunde.

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan in der zeichnerischen und textlichen Darstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Amtes 68.

Die nachfolgende Stellungnahme des Garten- Friedhofs- und Fortsamtes bezieht sich im Einzelnen auf die:

- Zeichnerischen Festsetzungen (Absatz 2.)
- Textlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweisen (Absätze 2.2 & 2.3 & 2.4)

2. Stellungnahme zum Bebauungsplan Vorentwurf

2.1. Zeichnerische Festsetzungen

Seitens des Amtes 68 bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken

2.2. I Textlichen Festsetzungen

Zu Nummer 7.1 Vermeidung von Vogelschlag (S.7)

Im 3. Absatz Satz 2 muss ggf. der Wortlaut: „Außerdem sind Maßnahmen...“ in „Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen...“ geändert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht zwingend in jedem Fall beide Maßnahmenarten erforderlich sind.

Zu Nummer 9.5 ohne Überschrift (S.11)

Es wird empfohlen die Überschrift Grundstücksbegrünung voranzustellen. Der 1. Satz sollte wie nachfolgend geändert werden:

„Mindestens 10% der Fläche eines jeden Grundstückes sind strukturreich mit Gräsern, Stauden und Sträuchern zu begrünen.“

Hierdurch wird ausgeschlossen, dass nur einheitliche Pflanzungen zulässig sind, also nur Rasen oder nur Sträucher. Außerdem wird die mögliche Pflanzenauswahl erhöht, da auch andere Rasengesellschaften außer Landschaftsrasen und andere Strauchpflanzungen als bodendeckende Gehölze zulässig werden.

Eine Einengung auf nur Landschaftsrasen und nur bodendeckende Gehölze kann grünplanerisch hier nicht ausreichend begründet werden.

2.3. II Kennzeichnung

Es bestehen keine Anmerkungen seitens des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu Kennzeichnungen.

2.4. III Hinweise

Nummer 5 Grünordnungsplan (S.12)

Im letzten Satz heißt es, dass die Bepflanzung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt als Fachbehörde abzustimmen ist.

Der zwei Wörter: „als Fachbehörde“ können hier entfallen, da das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ein Fachamt mit der Unteren Naturschutzbehörde ist. Für die Abstimmung der Bepflanzung ist die Abstimmung mit dem Fachamt hier ausreichend.

Nummer 7. Baumpflanzungen (S.12)

Der erste Satz ist wie nachfolgend zu ändern:

„Bei Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind die Vorgaben des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes in Bezug auf Baumarten und Baumgruben zu beachten“

Nummer 8. Artenschutz

Im ersten Absatz ist das „sollten“ durch ein „dürfen“ zu ersetzen, da eine Rodung außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit gesetzlich vorgegeben und nicht optional ist.

Aus demselben Grund ist im dritten Absatz vor dem ersten Satz die folgende Ergänzung erforderlich:

„Sollten Rodungsarbeiten nur während der allgemeinen Vogelbrutzeit durchgeführt werden können, ist ein begründeter Antrag auf Befreiung von § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.“

Im Auftrag Johannes Rolfes